



**Bürgerinitiative zum Schutz
des Wadgasser Waldes**
www.bi-wadgasser-wald.de

Positionspapier zu den geplanten Änderungen des Landeswaldgesetzes

Offenbar geht eine Vielzahl von Bürgern davon aus, dass die Problematik mit den geplanten Windrädern in den Waldgebieten unserer Nachbargemeinde Überherrn und Wadgassen " vom Tisch " sei.

Dem ist jedoch keineswegs so.

Zwar würden die Änderungen des Gesetzes unsere staatlichen Waldgebiete in Zukunft schützen, dennoch wurden in den Gesetzestext aus unserer Sicht missverständliche Regelungen aufgenommen, welche zu beachten und klarzustellen sind.

Hat nämlich ein Antragsteller bis zum 21. Juni 2017 einen vollständigen immissionsschutzrechtlichen Antrag und einen solchen auf Waldumwandlung gestellt, so kann er darauf vertrauen, dass noch die derzeitige Gesetzeslage für ihn Geltung hat!

D.h. ihm könnte bei Erfüllung aller Voraussetzungen -nach altem Recht -eine Genehmigung erteilt werden.

Im Falle der Genehmigungsverfahren unser Gemeindegebiet betreffend, bestehen jedoch besondere Probleme. wie wir zwischenzeitlich alle wissen, konnte eine erfolgreiche Besenderung der UHU-Paare bislang nicht stattfinden.

Insoweit hat der Antragsteller auch seine vogelspezifischen Unterlagen noch nicht vollständig der Genehmigungsbehörde LUA (Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz) vorgelegt.

Des Weiteren hat der Antragsteller hinsichtlich der geplanten Konzentrationszone in unserer Gemeinde ebenfalls noch keine geänderte Planung eingereicht, die vorsieht das Windrad in der zukünftigen Konzentrationszone des gerade in Rede stehenden Flächennutzungsplanes errichten zu können.

Würde man also nur dem Wortlaut des geplanten Gesetzes folgen ("vollständige Unterlagen") so wären in beiden Verfahren die Genehmigungen zu versagen.

Die Genehmigungsbehörde LUA interpretiert offensichtlich die vorstehende Regelung dergestalt, dass mit „vollständigen Unterlagen“ gemeint sei, dass diese bei Antragstellung nur prüffähig sein sollen. Demnach könnte es also sein, dass der Antragsteller weitere Unterlagen sukzessive nachreicht, was lange Zeit später noch einer Genehmigung führen könnte!

Insoweit wäre es also dringliche Sache des Gesetzgebers - also unseres Landesparlamentes - schon klar zu stellen und eindeutig zu definieren, was mit dem Rechtsbegriff "Vollständigkeit" gemeint sein soll, um sowohl der Genehmigungsbehörde als auch dem Antragsteller die Bedeutung der gesetzten Frist (Stichtag: 21. Juni 2017) und dessen Rechtsfolgen zu verdeutlichen.

Unserer Auffassung nach macht die gesetzlich vorgesehene Stichtagsregelung nur dann wirklich Sinn, wenn mit „Vollständigkeit“ auch Genehmigungsfähigkeit bzw. Bescheidungsfähigkeit gemeint ist.

Ansonsten hätte es die Verwaltung in der Hand immer wieder Nachbesserungen zu verlangen, bis die Unterlagen aus ihrer Sicht Entscheidungsreife erlangt hätten. Ein solches Verständnis konterkariert den Gesetzeszweck und die Sinnhaftigkeit der Stichtagsregelung und würde unserer Auffassung nach den gesetzgeberischen Willen und dessen Zielsetzung verkennen.

Dieses Thema scheint uns noch nicht hinreichend geklärt zu sein, so dass uns diese zukünftige Gesetzesänderung noch keineswegs einen nachhaltigen Schutz bietet.

Dennoch und dies ist wohl ein „positiver Hoffnungsschimmer“, dürfte die Genehmigungsbehörde derzeit schon aufgrund des fehlenden UHU -Gutachtens in der Lage sein die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zu versagen' da Gefährdung der Tiere durch die zukünftigen Windanlagen nicht nachhaltig ausgeräumt ist.

Hierzu bedürfte es weder eines weiteren Gesetzes, noch irgendwelcher Änderungen bestehender Regelwerke, geschweige denn eines Flächennutzungsplanes oder sonstiger planerischer Aktivitäten der Gemeinden.

Das denkbare Szenario, dass ein Antragsteller ohne Flächennutzungsplan (und dort ausgewiesener Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung) an anderer vermeintlich „geeigneter“ Stelle im übrigen Gemeindegebiet eine Windenergieanlage planen und errichten könnte, erscheint schon angesichts der geringen Windhöflichkeit „risikomäßig“ als überschaubar.

Dies unabhängig der ohnehin mit solchen Vorhaben einhergehenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen allein schon im Bereich des Lärmschutzes.

Diese Entwicklung bleibt aber abzuwarten.

Soweit unsere bisherige Einschätzung.

Anlage: auszugsweise Gesetz

Haftungsausschluss: Das vorliegende Positionspapier wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch den / die Autor(en) erstellt und durch den Vorstand der Bürgerinitiative Zum Schutz des Wadgasser Waldesgeprüft. Eine Haftung des/der Autor(en), des Vorstandes oder der Bürgerinitiative Zum Schutz des Wadgasser Waldes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Urheberrecht: Die vorliegende Faktensammlung unterliegt in Ihrer Zusammenstellung dem Urheberrecht. Sie ist zur internen Verwendung für die BI-Mitglieder bestimmt.

Im Text enthaltene Hinweise und Links, die auf andere Quellen verweisen sind weiterführende Informationen zum Sachverhalt nach dem Stand vom 06.09.2017. Der / die Autor(en) machen sich den Inhalt der verlinkten Seiten nicht zu eigen und distanzieren sich vorsorglich von evtl. dort enthalten rechtswidrigen Inhalten.

Nachdruck oder Veröffentlichung, ganz oder teilweise, nur mit schriftlicher Zustimmung der BI Wadgasser Wald Es wird keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen übernommen.

Bürgerinitiative zum Schutz des Wadgasser Waldes, Johannes-Kirschweg-Straße 44, 66787 Wadgassen